

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Schaffung von Rechtssicherheit für Unternehmer hinsichtlich jener Goldmünzen, die im Kalenderjahr 2026 jedenfalls als Anlagegold zu beurteilen sind

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Veröffentlichung eines Verzeichnisses von Goldmünzen, die umsatzsteuerbefreit sind

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Goldmünzen Verordnung 2026

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend ein Verzeichnis jener Goldmünzen, die die Kriterien der Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j Umsatzsteuergesetz 1994 im Kalenderjahr 2026 jedenfalls erfüllen

Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	29.12.2025

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2025)

Problemanalyse

Problemdefinition

Aufgrund des Artikels 345 der Richtlinie 2006/112/EG (MwSt-RL) veröffentlicht die Europäische Kommission jährlich ein Verzeichnis von Goldmünzen, die nach den Kriterien des Artikels 344 Absatz 1 Nummer 2 MwSt-RL als Anlagegold zu beurteilen sind und deren Lieferung, Einfuhr und innergemeinschaftlicher Erwerb nach Art. 346 MwSt-RL von der Umsatzsteuer befreit sind.

Das Verzeichnis der Europäischen Kommission basiert auf den Meldungen der EU-Mitgliedsstaaten.

Ziele

Ziel 1: Schaffung von Rechtssicherheit für Unternehmer hinsichtlich jener Goldmünzen, die im Kalenderjahr 2026 jedenfalls als Anlagegold zu beurteilen sind

Beschreibung des Ziels:

Mit dieser Verordnung wird ein Verzeichnis jener Goldmünzen veröffentlicht, die in Österreich im Kalenderjahr 2026 jedenfalls als Anlagegold zu beurteilen sind und deren Lieferung, Einfuhr und innergemeinschaftlicher Erwerb von der Umsatzsteuer befreit sind, wodurch den damit handelnden Unternehmern Rechtssicherheit in Bezug auf die Umsatzsteuerbefreiung gegeben wird.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Veröffentlichung eines Verzeichnisses von Goldmünzen, die umsatzsteuerbefreit sind

Maßnahmen

Maßnahme 1: Veröffentlichung eines Verzeichnisses von Goldmünzen, die umsatzsteuerbefreit sind

Beschreibung der Maßnahme:

Das Bundesministerium für Finanzen veröffentlicht ein Verzeichnis, in dem alle Goldmünzen angeführt sind, die während des Kalenderjahres 2026 die Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j sublit. bb des Umsatzsteuergesetzes 1994 jedenfalls erfüllen und deshalb als Anlagegold zu behandeln sind. Demzufolge sind sie während des gesamten Kalenderjahres 2026 von der Umsatzsteuer befreit.

Die Steuerbefreiung gilt für alle Emissionen eines in der Anlage verzeichneten Stücks, außer für Münzen mit einer Reinheit von weniger als 900 Tausendstel.

Eine in dieser Liste nicht verzeichnete Münze kann dennoch von der Mehrwertsteuer befreit werden, wenn die Münze die entsprechenden Kriterien der MwSt-RL erfüllt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung von Rechtssicherheit für Unternehmer hinsichtlich jener Goldmünzen, die im Kalenderjahr 2026 jedenfalls als Anlagegold zu beurteilen sind

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.14.4.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 02.01.2026 11:38:02

WFA Version: 1.1

OID: 5217

B2